

Wichtige Änderungen und allgemeine Informationen in der Lohnbuchhaltung ab Januar 2015

Mindestlohn ab 01.01.2015

Deutschland bekommt zum 01.01.2015 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von brutto 8,50 € je Zeitstunde. Auf diesen Mindestlohn haben alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber. Es sind alle Arbeitgeber zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet. Dies wird von der Zollverwaltung kontrolliert und Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000,00 € geahndet werden. Abweichungen vom gesetzlichen Mindestlohn sind durch Tarifverträge auf Branchenebene bis 31.12.2016 möglich. Diese müssen über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz allgemeinverbindlich gemacht werden. Der Mindestlohn wird ab 2018 jährlich angepasst.

Er gilt jedoch nicht für:

- **Auszubildende**
- **Langzeitarbeitslose** in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung
- **Praktikanten**, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten
- **Jugendliche** unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- **Praktikanten**, die ein Orientierungs-Praktikum von bis zu 3 Monaten vor Berufsausbildung oder Studium leisten bzw. die ein Praktikum von bis zu 3 Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten
- **Ehrenämter**
- Für **Zeitungszusteller** gilt eine stufenweise Einführung

Aufzeichnungspflicht

Arbeitgeber und Entleiher sind zudem ab 01.01.2015 verpflichtet die tägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Dies gilt für Minijobber, kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 SGB IV und für Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft). Aufzeichnungspflichtig sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit.

Eine Mustervorlage (Stundenabrechnung) hierfür finden Sie auf unserer Homepage unter www.alltax.com / Servicebereich / Downloads / Formulare Lohnbuchhaltung / Stundenabrechnung.

Krankenkassenbeitrag

Das neue Finanzierungsmodell der gesetzlichen Krankenversicherung sieht zunächst vor, dass der allgemeine Beitragssatz ab 2015 um 0,9 %-Punkte gesenkt und damit auf 14,6 % festgesetzt wird. Bezogen auf den allgemeinen Beitragssatz bleibt der Arbeitgeberanteil damit unverändert bei 7,3 % gesetzlich festgeschrieben. Für Arbeitnehmer reduziert sich der Beitragsanteil von bisher 8,2 auf ebenfalls 7,3 %. Damit entfällt der bislang in dem allgemeinen Beitragssatz enthaltene, allein von den Mitgliedern aufzubringende Beitragsanteil von 0,9 %-Punkten. Dieser soll zukünftig in die einkommensbezogenen Zusatzbeitragssätze einfließen, die die einzelnen Krankenkassen anstelle der bisherigen einkommensunabhängigen, pauschalen Zusatzbeiträge individuell in ihren Satzungen festsetzen können. Die einkommensbezogenen Zusatzbeiträge sind von den Mitgliedern allein zu tragen.

Sie sollen im sog. Quellenabzugsverfahren von den jeweiligen beitragsabführenden Stellen gezahlt werden. Sofern die Krankenkassen einen Zusatzbeitragssatz festgelegt haben, sind die Zusatzbeiträge von den Arbeitgebern direkt vom jeweiligen Arbeitsentgelt einzubehalten und zusammen mit den Beitragsanteilen aus dem allgemeinen Beitragssatz an die Einzugsstellen zu zahlen.

Diejenigen Mitglieder, die beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bleiben auch vom Zusatzbeitrag ausgenommen. Beitragsfreiheit besteht für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder des Bezuges von Elterngeld, wobei sich die Beitragsfreiheit nur auf diese Leistungen erstreckt.

Geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigung

Ab 2015 erhöht sich bei kurzfristigen Beschäftigungen die Begrenzung der Arbeitstage von 50 auf **70 Tage** bzw. von 2 auf **3 Monate**. Die Erhöhung gilt vorläufig bis 31.12.2018.

Den **zwingend erforderlichen** Personalfragebogen für geringfügige Beschäftigungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.alltax.com / Servicebereich / Downloads / Formulare Lohnbuchhaltung / Neueinstellungsbogen Mini Job.

Der Befreiungsantrag zur Rentenversicherung steht zum Download unter folgendem Link: www.minijob-zentrale.de / Minijobs im gewerblichen Bereich / Versicherungspflicht in der Rentenversicherung / Befreiung von der Rentenversicherungspflicht / Befreiungsantrag.

Krankheit

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen umgehend an Arbeitgeber und Krankenkasse weiterzuleiten. Bei nicht oder verspäteter Vorlage kann dies zur Verweigerung von Krankengeldbezug führen.

Künstlersozialkasse (KSK)

Betroffen sind alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und zwar unabhängig von der Branche, zu der sie gehören. Das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ soll nach der Rechtsprechung bereits bei zwei- oder dreimaliger Auftragserteilung pro Jahr gegeben sein. Bei einer außerordentlich großen Veranstaltung kann auch schon eine einmalige Durchführung zur Nachhaltigkeit führen. Wird regelmäßig einmal im Jahr ein Auftrag erteilt, soll ebenfalls Nachhaltigkeit mit der Folge der Abgabepflicht gegeben sein.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat für Werbezwecke eine Webseite eingerichtet. Er beauftragt einmal im Quartal einen Webdesigner, die Webseite auf den neuesten Stand zu bringen. Da die Beauftragung nicht nur gelegentlich erfolgt, ist der Unternehmer verpflichtet, die Künstlersozialabgabe abzuführen.

Künstlersozialabgabe ist für selbständige Künstler und Publizisten zu entrichten, aber z. B. auch für Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen, Visagisten und Webdesigner. Es kommt nicht darauf an, ob der Beauftragte steuerlich als Künstler anerkannt wird, In- oder Ausländer ist, in der Künstlersozialversicherung tatsächlich versichert ist bzw. haupt- oder nebenberuflich tätig wird. Angestellte des Unternehmens sind nicht selbstständig tätig und unterliegen daher nicht der Künstlersozialabgabe. Ebenso ist keine Künstlersozialabgabe zu entrichten, wenn eine GmbH, AG, Kommanditgesellschaft oder ein eingetragener Verein beauftragt wird.

Der **Beitragssatz** in Höhe von **5,2 %** gilt für die Jahre **2014 und 2015**.

In der Vergangenheit sind viele Unternehmen ihrer Melde- und Abgabepflicht zwar aus Unwissenheit nicht nachgekommen, doch das schützt nicht vor Nachzahlungen. Seit mehreren Jahren prüft die Deutsche Rentenversicherung vermehrt auch die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Sofern bislang keine Abgabe gezahlt wurde, wird diese unter Umständen für fünf Jahre nacherhoben. Zahlungspflichtig sind die Unternehmen. Sie können nicht mit den Künstlern oder Publizisten vertraglich vereinbaren, dass diese die Abführung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse übernehmen. Es ist auch nicht zulässig, die Künstlersozialabgabe auf den selbstständigen Künstler oder Publizisten abzuwälzen. Vereinbarungen, nach denen die Künstlersozialabgabe vom Honorar abgezogen wird, sind nichtig.

Bei Fragen sind wir immer gerne für Sie da!

Ihr

alltax-Team

alltax[®]

alltax gmbh

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft